

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit

in der Gemeinde Hasbergen

Allgemeines

Der besseren Lesbarkeit halber sprechen wir hier nur von Gruppenleitern, Teilnehmern usw. meinen natürlich damit auch Gruppenleiterinnen, Teilnehmerinnen usw.

Die Gemeinde Hasbergen fördert die Aktivitäten der Jugendarbeit auf Grund der nachstehend aufgeführten Bezuschussungsmöglichkeiten.

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht.

Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gegeben werden.

Die jugendpflegerischen Maßnahmen sind von qualifizierten Gruppenleitern (Gruppenleiterausweis) durchzuführen. Das setzt Kenntnisse in den Grundlagen von Gruppenpädagogik, im Bereich des Jugendschutzes und der Aufsichtspflicht, der ersten Hilfe und in Versicherungsfragen voraus.

Grundsätzlich können Zuwendungen nach den Nummern 1 bis 5 dieser Richtlinie nur gewährt werden für

- Personen, die ordnungsbehördlich in der Gemeinde Hasbergen gemeldet sind (ausgenommen sind Jugendgruppenleiter),
- Hasberger Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften, die auf Bundes-, Landes- oder auf örtlicher Ebene anerkannt sind
- Kirchengemeinden in der Gemeinde Hasbergen

Die jugendpflegerischen Maßnahmen sind von qualifizierten Gruppenleitern (Gruppenleiterausweis) durchzuführen. Das setzt Kenntnisse in den Grundlagen von Gruppenpädagogisch, im Bereich des Jugendschutzes und der Aufsichtspflicht, der ersten Hilfe und in Versicherungsfragen voraus.

Schulen und schulische Veranstaltungen sind von der Bezuschussung ausgeschlossen. Zuschüsse werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn eine angemessene Eigenleistung erbracht wird und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Die Verantwortung hierfür liegt beim Träger der einzelnen Maßnahmen.

Je angefangene 10 Teilnehmer – einschl. ein Gruppenleiter – wird ein Gruppenleiter angerechnet. Bei gemischten Gruppen werden mind. eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter gefördert.

Bezogen auf die Bezuschussungsmöglichkeiten ist das Höchstalter für Gruppenleiter grundsätzlich unbegrenzt.

Die Antragsteller sind gehalten, die preiswertesten Angebote zu berücksichtigen und alle Preisvorteile in Anspruch zu nehmen.

Eine Überfinanzierung von Maßnahmen ist durch eine sachgerechte Planung zu vermeiden. Ein Überschuss ist entweder an die TeilnehmerInnen auszuzahlen oder im Zeitraum eines Jahres nach der durchgeführten Maßnahme in die Finanzierung einer anderen Maßnahme der Jugendarbeit einzubringen, sofern Fördermittel der Gemeinde Hasbergen in Anspruch genommen worden sind.

Die Förderung nach der Nummer 6 dieser Richtlinie wird nur gewährt für:

- Kinder- und Jugendabteilungen von Vereinen, die
 - o ihren Sitz in Hasbergen haben oder dessen Mehrzahl der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hasbergen hat und deren Vereinszweck in Räumlichkeiten/Sportstätten im Hasberger Gemeindegebiet ausgeübt wird,
 - o den Vereinsstatus gem. § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besitzen,
 - o die als gemeinnützig anerkannt sind,
 - o die mindestens seit einem Jahr bestehen und mindestens 30 Mitglieder haben und
 - o bei denen die Mitgliedschaft jedermann offen steht.

Antragsverfahren

Für die Nummer 1 bis 5:

Spätestens einen Monat vor Beginn ist die Maßnahme bei der Gemeinde Hasbergen anzumelden. Antragsformulare sind bei der Gemeinde Hasbergen erhältlich. Die Anmeldung muss Aufschluss geben über:

1. Art der Maßnahme,
2. Beginn und Ende der Maßnahme,
3. voraussichtliche Teilnehmer- Teilnehmerinnenzahl,
4. Ort der Maßnahme,
5. voraussichtliches Programm und voraussichtliche(r) Leiterin

Spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme müssen der Gemeinde Hasbergen prüfungsfähige Unterlagen zur Abrechnung vorliegen.

Für die Nummer 6:

Anträge auf Förderung sind bis zum 01. September des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Dem Antrag ist eine Schätzung der anfallenden Trainings- und Punktspielstunden beizulegen.

Bis zum 28.02. des auf die Zuschussgewährung folgenden Jahres ist eine Abrechnung über die tatsächlich stattgefundenen Stunden sowie die tatsächlich gezahlten Miet- oder Pachtkosten einzureichen.

Prüfungsfähige Unterlagen einschl. der Belege der betreffenden Maßnahme sind von dem Träger für den Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren. In diesem Zeitraum steht der Gemeinde Hasbergen das Recht zur Überprüfung der gesamten Abrechnungsunterlagen zu.

Diese Richtlinien werden den Jugendorganisationen zur Kenntnis gegeben. Werden die geforderten Nachweise nicht erbracht oder falsche Angaben bezüglich der Teilnehmerzahl und Finanzierung gemacht, so kann die Gemeinde Hasbergen eine Bezuschussung ablehnen bzw. gezahlte Zuschüsse zurückfordern.

B e z u s c h u s s u n g s m ö g l i c h k e i t e n

1. Wanderungen, Fahrten und Lager

Zuschussbetrag:	1,50 € je Tag und Teilnehmer, 2,00 € je Tag und für Gruppenleiter mit gültigem Gruppenleiterausweis,
Mindestdauer:	3 Tage; der An- und Abreisetag werden als 1 Tag gezählt und bezuschusst,
Höchstdauer:	21 Tage,
Höchstalter:	21 Jahre für Teilnehmer außer für Gruppenleiter,
Mindestteilnehmerzahl:	7 Personen,
Abrechnungsunterlagen:	1. Antrag, 2. Aufenthaltsbestätigung, 3. eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste. 4. Kostenzusammenstellung

2. Internationale Begegnungen

Internationale Jugendarbeit will durch Begegnungen und gemeinsames Engagement Kenntnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln, bestehende Vorurteile abbauen und das Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, sich mitverantwortlich für eine dauerhafte Friedensordnung einzusetzen. Eine Maßnahme kann nur dann als internationale Begegnung gefördert werden, wenn die Partnergruppe genannt, ein gemeinsames Programm ausgearbeitet und mindestens 50% der Programmtage gemeinsam verbracht werden. Veranstaltungen, die überwiegend anderen Zwecken der Jugendarbeit dienen, sind keine internationalen Jugendbegegnungen in diesem Sinne.

Zuschussbetrag:	Einzelentscheidung, durch Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beratung im Fachausschuss
Mindestdauer:	2 Tage, der An- und Abreisetag werden als 1 Tag gezählt und bezuschusst,
Mindestalter:	12 Jahre

Höchstalter:	27 Jahre,
Mindestteilnehmerzahl:	7 Personen,
Antragsunterlagen:	1. Antrag, 2. Seminarprogramm, 3. Finanzierungsplan

Zuschüsse, die auf Grund der Richtlinien für Zuschüsse bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften gezahlt werden, gehen diesen Richtlinien vor. Eine Förderung auf Grund beider Richtlinien ist nicht zulässig.

3. Jugendgruppenleiterlehrgänge

Lehrgänge können nur dann als Jugendgruppenleiterlehrgänge gefördert werden, wenn sie ausschließlich der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Jugendarbeit dienen. Hierbei können sowohl Kurse, die zur Erlangung des amtlichen Jugendgruppenleiterausweises vorgesehen sind, als auch Aufbaulehrgänge gefördert werden. Dem Jugendgruppenleiter müssen Kenntnisse über seine pädagogische Aufgaben (z.B. Gruppenprozesse, Programmgestaltung) und für ihn wichtige Rechtsfragen (z.B. Aufsichtspflicht) vermittelt werden. Bei Aufbaulehrgängen ist bei der Antragstellung die Ausweisnummer anzugeben.

Zuschussbetrag:	3,50 € je Tag und Teilnehmer / Gruppenleiter
Minstdauer:	2 Tage; der An- und Abreisetag werden als 1 Tag gezählt und bezuschusst,
Mindestalter:	14 Jahre,
Höchstalter:	unbegrenzt,
Mindestteilnehmerzahl:	5 Personen,
Abrechnungsunterlagen:	1. Antrag, 2. Aufenthaltsbestätigung, 3. eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste, 4. Lehrgangsprogramm, 5. Kostenzusammenstellung.

4. Jugendbildungsmaßnahmen

Gefördert werden können Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, religiöser, sportlicher, naturkundlicher und technischer Bildung. Hierbei wird ein in sich geschlossenes Programm mit mindestens 6 Stunden Bildungsarbeit je Tag vorausgesetzt. Tage mit unter 6 Stunden Bildungsvermittlung können anteilig gefördert werden.

Zuschussbetrag:	1,50 € je Tag und Teilnehmer, 2,00 € je Tag und Gruppenleiter mit gültigem Gruppenleiterausweis,
Minstdauer:	2 Tage; der An- und Abreisetag werden als 1 Tag gezählt und bezuschusst,
Höchstdauer:	5 Tage,

Höchstalter:	27 Jahre für Teilnehmer, für Jugendgruppenleiter mit amtlichen Jugendgruppenleiterausweis gilt kein Höchstalter. Die Ausweisnummer ist bei der Abrechnung anzugeben.
Abrechnungsunterlagen:	1. Antrag, 2. Aufenthaltsbestätigung, 3. eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste, 4. Programm, 5. Kostenzusammenstellung.
Sonderregelung:	Parteilpolitischen Jugendverbänden/-gruppen wird für parteipolitische Bildungsmaßnahmen kein Zuschuss gewährt.

5. Material für die Jugendarbeit

Materialien für die Jugendarbeit dürfen erst dann angeschafft werden, nachdem die Gemeinde Hasbergen über den Antrag entschieden hat. Bereits angeschaffte Gegenstände bzw. Materialien werden nicht bezuschusst. Die bezuschussten Gegenstände sind von den Jugendorganisationen untereinander auszuleihen und sorgfältig zu behandeln. Eine angemessene Gebrauchsdauer aller Gegenstände wird vorausgesetzt. Gewehre, Uniformen und Verbrauchsmaterialien werden nicht bezuschusst.

Gefördertes Material:	Zelte und Lagerausrüstungen, Material und Geräte für die Jugendarbeit
Zuschussbetrag:	bis zu 1/3 der Gesamtkosten nach Vorlage der Originalrechnung,
Höchstförderung:	200,00 € pro Verein oder Verband jährlich
Antragsverfahren:	1. formloser Antrag mit Begründung, 2. Kostenvoranschlag, 3. Finanzierungsplan, 4. Stellungnahme des Ortsjugendringes Hasbergen.

6. Zuschuss zu Miet- und Pachtkosten für Trainings- und Punktspielzeiten

Vereine, die zur Ausübung ihres Vereinszwecks Räumlichkeiten oder Flächen in der Gemeinde Hasbergen dauerhaft angemietet oder gepachtet haben, können auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5 € pro allgemein zugänglicher Trainings- oder Punktspielstunde für Kinder- und Jugendliche (Gruppenstärke ab 5 Personen) erhalten.

Der Zuschussbetrag darf die tatsächlich zu zahlenden jährlichen Miet- oder Pachtkosten, die auf die Stunden für Kinder- und Jugendliche anteilig entfallen, nicht überschreiten.

Dieser Zuschuss wird nachrangig zu anderen Zuschüssen gewährt. Diese sind bei der Gemeinde Hasbergen anzugeben.

Abweichend von Satz 1 dieser Nummer bezuschusst die Gemeinde Vereine, die mit ihrer Schwimmausbildung von Kindern und Jugendlichen einen wichtigen Beitrag bei

der Bekämpfung des Ertrinkungstodes leisten und für die Durchführung des Schwimmunterrichtes in ein benachbartes Schwimmbad fahren müssen, den Eintritt für die Schwimmausbildung von Kindern und Jugendlichen mit der Hälfte des nachgewiesenen Eintrittspreises. Vorrangig sind Ausbildungs- oder Trainingsmöglichkeiten in der Gemeinde Hasbergen zu nutzen.

7. Zuschussgewährung an den Ortsjugendring Hasbergen e.V.

a.) Der Ortsjugendring Hasbergen e.V. erhält einen pauschalen Zuschuss in Höhe von jährlich 500,00 €. Die Verwendung des Zuschusses ist jährlich nachzuweisen.

b.) Die Gemeinde Hasbergen übernimmt den nicht durch Einnahmen abgedeckten Fehlbetrag der gemeinsam vom Ortsjugendring Hasbergen e.V. und dem Jugendpfleger der Gemeinde Hasbergen sowie der Kinder- und Jugendreferentin der Gemeinde Hasbergen jährlich durchgeführten Ferienpassaktionen. Der Höchstbetrag wird auf 2.000,00 € festgesetzt. Die beteiligten Vereine und Verbände stellen beim OJR entsprechende Anträge. Der OJR stellt einen gesammelten Antrag bei der Gemeinde Hasbergen. Die Verwendung ist nachzuweisen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Hasbergen treten am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Hasbergen vom 01. Januar 2003 außer Kraft.

Hasbergen, d. 21. Juni 2018

Bürgermeister

(Elixmann)